



## Anhörungsbericht zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

April 2009

### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung-----	2
2.	Revision 1-----	2
2.1	Einleitung -----	2
2.2.	Allgemeine Bemerkungen -----	3
2.3.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln-----	3
3.	Revision 2-----	4
3.1	Einleitung -----	4
3.2	Allgemeine Bemerkungen -----	4
3.3	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln-----	5
Anhänge		
Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis-----	7
Anhang 2	Verzeichnis der Anhörungsteilnehmer -----	9

## 1. Einleitung

Der vorliegende Anhörungsbericht gibt die Stellungnahmen zu zwei aufeinander folgenden Revisionen der Biozidprodukteverordnung (VBP) wieder. Die erste Anhörung dauerte vom 20. Februar bis 5. Mai 2008 (Revision 1) und die zweite fand vom 22. Oktober bis 21. November 2008 (Revision 2) statt. Die jeweiligen Ergebnisse werden nachfolgend gesondert dargestellt.

## 2. Revision 1

### 2.1 Einleitung

Das schweizerische Chemikalienrecht wurde im August 2005 mit den entsprechenden europäischen Vorschriften harmonisiert. Ziel dabei war einerseits die Vermeidung nichttarifärer Handelshemmnisse und andererseits die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an den Stand der technischen Kenntnisse.

In seinem Entscheid vom 31. Oktober 2007 im Zusammenhang mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, eine Anpassung der geltenden Bestimmungen an die REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) zu erarbeiten, damit keine neuen technischen Handelshemmnisse entstehen. Die Anpassung betraf folgende Verordnungen:

- **Chemikalienverordnung (ChemV)**
- **Biozidprodukteverordnung (VBP)**
- **Verordnung des EDI über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen**

Diese erste Revision umfasste auch Änderungen im Zusammenhang mit dem Global Harmonisierten System (GHS-Verordnung).

Das Anhörungsverfahren wurde vom EDI am 20. Februar 2008 eröffnet und dauerte bis zum 5. Mai 2008.

Die Kantonsregierungen und die wichtigsten vom Chemikalienrecht betroffenen Verbände und Organisationen wurden direkt kontaktiert. Alle Dokumente waren auf der Homepage des BAG öffentlich zugänglich.

Insgesamt gingen 53 Stellungnahmen ein. Es antworteten: 24 Kantone, 5 Dachverbände der Wirtschaft, 15 verschiedene Verbände und 9 interessierte Kreise, die nicht auf der Verteilerliste aufgeführt sind (vgl. Anhang 1).

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wurde die VBP aus dem betreffenden Revisionspaket (ChemV und fünf Departementsverordnungen) ausgeschieden. Die Änderungen zu GHS wurden nämlich letztendlich gestrichen, so dass kaum noch andere Anpassungen übrig blieben. In der Zwischenzeit hatte sich überdies eine neue Revision der VBP als notwendig erwiesen. Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit wurde deshalb beschlossen, sämtliche Änderungen in einer einzigen Revisionsvorlage zusammenzufassen und in Kraft zu setzen. Die Ergebnisse der ersten und der zweiten Anhörung werden deshalb im selben Bericht veröffentlicht.

## 2.2. Allgemeine Bemerkungen

Nebst den (in der Anhörung noch vorgesehenen) GHS-Anpassungen handelte es sich bei den übrigen geplanten Änderungen um Revisionspunkte untergeordneter Bedeutung, beispielsweise um die Behebung von Divergenzen zwischen den Sprachversionen.

Fast alle Anhörungsteilnehmer begrüßen zwar die Möglichkeit, das Global Harmonisierte System (GHS) anzuwenden; BE, BS, FR, LU, NW, SO, TG, TI, ALU und chemsuisse fordern aber, dass die vom bisherigen Kennzeichnungssystem abhängigen Umgangsvorschriften (Folgepflichten) auch aus der GHS-Kennzeichnung direkt ableitbar sein müssen. GE, JU, VD und SUVA weisen auf die Notwendigkeit einer guten Konsumenteninformation hin.

## 2.3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### **Art. 21 Informationspflicht**

Gemäss chemsuisse, VKCS, ALU, BE, BS, FR, LU, SG und TI ist klar festzustellen, welche Vorgehensweise und Bedingungen bei einer Änderung der Kennzeichnung, insbesondere bei der Umstellung auf das GHS-System, einzuhalten sind.

### **Art. 38 Kennzeichnung / GHS**

Economiesuisse, eco swiss, Pharmasuisse, STIZ, SUVA, TVS und KMU-Forum stimmen den mit GHS verbundenen Änderungen grundsätzlich zu.

ALU, SGV, chemsuisse, SDV, VKCS, Coop und die Kantone AI, AR, BE, BS, FR, GL, LU, NW, SG, SH, SZ, SO, TG, TI, VD und ZH begrüßen den Vorschlag, dass die Chemikaliengesetzgebung auch die Gefahrenkennzeichnung nach GHS erlauben soll. Sie machen jedoch darauf aufmerksam, dass die GHS-Verordnung der EU erst im Entwurfstadium vorliegt.

SZ ist ganz grundsätzlich der Meinung, dass für Biozidprodukte, die pathogene Keime sind oder enthalten, die Kennzeichnung und der Umgang mit diesen Produkten Bestandteil der Zulassung sein müssen, bevor sie in Verkehr gebracht werden können.

Chemsuisse, VKCS, BE, FR, LU, NW, SO, TG und TI wollen, dass insbesondere für die Biozidprodukte, bei denen die Kennzeichnung ein Bestandteil der Zulassung ist, die Abläufe und Voraussetzungen für die Kennzeichnung nach GHS genauer festgelegt werden.

### **Art. 41a Folgepflichten**

Chemsuisse, ALU, BE, BS, LU, SG, SO, TG, ZH und SZ beantragen, diese Bestimmung vollständig zu überarbeiten. Für die nach GHS gekennzeichneten Biozidprodukte sind die entsprechenden Umgangsvorschriften (Folgepflichten) bzw. die Abgabe-, Umgangs- und Aufbewahrungsvorschriften in Abhängigkeit der neuen Kennzeichnungsmerkmale explizit in der Verordnung zu definieren.

### **Art. 62 Übergangsbestimmungen**

Chemsuisse, ALU, BE, BS, LU, SO, TG und ZH wünschen, dass auch für Biozidprodukte ein Zeitplan für die vollständige Umstellung auf GHS festgehalten wird.

## 3. Revision 2

### 3.1 Einleitung

Die Dauer von Übergangszulassungen für Biozidprodukte wurde verlängert, und zwar differenziert, je nachdem ob der Wirkstoff in der EG und in der Folge von der Anmeldestelle Chemikalien zur Verwendung in Biozidprodukten für gut befunden bzw. für nicht gut befunden wird. Ebenfalls geplant war die von der EG festgeschriebenen Anforderungen für die Verwendung evaluierter Wirkstoffe in Biozidprodukten gegebenenfalls an die hiesigen Verhältnisse anpassen zu können (auf diesen Punkt wurde nach der Anhörung verzichtet). Sodann wurde die Möglichkeit geschaffen, die in einem EU-Mitgliedstaat erteilte Zulassung eines Biozidprodukts nur mit Bedingungen und Auflagen anzuerkennen. Geregelt ist schliesslich auch das Prozedere der Überführung einer Übergangszulassung in eine ordentliche Zulassung mit gelisteten Wirkstoffen.

Das Anhörungsverfahren wurde vom EDI am 22. Oktober 2008 eröffnet und dauerte bis zum 21. November 2008.

Die Kantonsregierungen und die wichtigsten vom Chemikalienrecht betroffenen Verbände und Organisationen wurden direkt kontaktiert. Alle Dokumente waren auf der Homepage des BAG öffentlich zugänglich.

Insgesamt gingen 32 Stellungnahmen ein. Es antworteten: 23 Kantone, 2 Dachverbände der Wirtschaft und 7 verschiedene Verbände (vgl. Anhang 1).

### 3.2 Allgemeine Bemerkungen

Chemsuisse, eco swiss, PVCH, SGCI, SKW sowie die Kantone AI, BS, GE, GR, NW, LU, SG, TG, ZG und ZH begrüssen grundsätzlich die geplante Anpassung der VBP.

Chemsuisse, EV, BS, GE, GR, LU, SO und ZH beurteilen die Möglichkeit positiv, dass das EDI die Bedingungen und Auflagen für das Inverkehrbringen der Wirkstoffe in den Anhängen I und IA der Biozidrichtlinie bei der Übernahme in die Anhänge 1 und 2 der VBP nötigenfalls an die schweizerischen Verhältnisse anpassen kann. Chemsuisse, GR, LU, TI und ZH weisen aber darauf hin, dass der im Vergleich zum schweizerischen Markt hohe Aufwand für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten nicht durch grosszügige Erleichterungen bei der Abgabe oder Verwendung kompensiert werden kann. SKW macht darauf aufmerksam, dass bei schweizerischen Sonderregelungen die Auswirkungen auf die Umwelt sorgfältig abzuklären sind.

Für SGCI und SKW ist wichtig, dass die Formulierungen genügend Spielraum bieten, um sich den laufenden Entwicklungen in der EG anzupassen, insbesondere betreffend zeitliche Bestimmungen und Fristen.

AG, BS und SO bedauern die Tatsache, dass bislang kein bilaterales Abkommen in der Biozidregulierung mit der EU abgeschlossen werden konnte. Um die Vorschriften für Biozidprodukte sinnvoll umsetzen zu können, sind chemsuisse, GR, LU, TI und ZH der Meinung, dass ein Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Anerkennung mit der EU unumgänglich ist. Die Bundesämter seien so rasch wie möglich mit der Aufnahme von entsprechenden Gesprächen mit der EU zu beauftragen.

Chemsuisse, TG, TI und ZH fordern das EDI auf, die Vorlage auf Verbesserungen bezüglich Struktur und Lesbarkeit zu überprüfen. VD bedauert die zunehmende Komplexität der auf europäischen Richtlinien basierenden Texte.

Für chemsuisse, GR, LU, TI und ZH ist es fraglich, ob ein Unternehmen den grossen Aufwand für eine Zulassung, welche ausschliesslich für den schweizerischen Markt gilt, betreiben kann. Sie erwarten, dass die Anmeldestelle die betroffenen Firmen raschmöglichst über die bevorstehenden Schritte informiert, damit diese rechtzeitig mit der Vorbereitung beginnen können. Ausserdem seien gut verständliche Leitfäden für die Einreichung von Gesuchen für die Zulassung, Anerkennung und Registrierung zur Verfügung zu stellen. Für BL sind gute Anleitungen für Gesuchsteller und gezielte Informationen an die betroffenen Firmen über die Änderungen bei Zulassungen und Fristen wichtig.

Für chemsuisse, AG, BL, BS, GR, LU, SO, SZ, TI und ZH steht ausser Zweifel, dass die Kontrollen in diesem komplexen rechtlichen Umfeld zu einem erhöhten Vollzugsaufwand bei den zuständigen Behörden führen werden. VS und ZG sind der Meinung, dass sich aufgrund der Revision für den kantonalen Vollzug kein Mehraufwand ergibt.

SZ fordert, die Angabe der schweizerischen Importeurin auf dem Produkt in der VBP vorzuschreiben, da beim Import die Möglichkeit besteht, die EU-Zulassung eines EU-Mitgliedstaates zu übernehmen. Als spezifisches Anliegen fordern die vom SKW vertretenen Firmen dass firmeneigene Wirksamkeitstests, die zur Registrierung von Bioziden eingereicht werden, vermehrt akzeptiert werden.

### **3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### **Art. 8 Geltungsdauer**

Abs. 1 Bst. c und Abs. 1<sup>bis</sup>

Für chemsuisse, LU und ZH ist es fraglich, ob es zweckmässig und zulässig ist, die Geltungsdauer der bereits erteilten Bewilligungen durch eine Ordnungsrevision zu ändern. Sie regen an, die Geltungsdauer der heutigen Zulassungen wie vorgesehen zu belassen und die zwischen dem Erlöschen der alten und der Erteilung der neuen Zulassungen entstehende Lücke der Berechtigung zum Inverkehrbringen mit entsprechenden weiteren Übergangsfristen zu überbrücken. Sie machen noch aufmerksam, dass die in den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup> erwähnten Fristen für den Rückzug der Produkte aus dem Handel in der EU nicht nachvollzogen werden können.

SKW kritisiert die vorgeschlagenen zwölf Monate für den Abverkauf an Endverbraucher: Diese Frist sei unrealistisch.

Eco swiss und VSLF begrünnen die Fristerstreckung für die Abverkaufsfrist.

#### **Art. 9 Wirkstofflisten**

Abs. 2<sup>bis</sup>

Chemsuisse, AG, BL, BS, GR, LU, SO und ZH begrünnen grundsätzlich die Möglichkeit, dass das EDI die Bedingungen und Auflagen für das Inverkehrbringen von Produkten mit einem bestimmten Wirkstoff den schweizerischen Verhältnissen anpassen kann. Sie schlagen aber vor, den Absatz 2<sup>bis</sup> so zu ergänzen, dass ein Schutzniveau der Verwender, Konsumenten und der Umwelt erreicht oder beibehalten wird, welches mindestens jenem der EU entspricht. Die Abänderung von Sonderbestimmungen darf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie die Umwelt nicht negativ beeinträchtigen.

Nach eco swiss und SKW sollten die Abweichungen vom EU-Recht nur in begründeten Fällen und restriktiv erteilt werden.

#### **Art. 12 Anerkennung**

Abs. 1<sup>bis</sup>

Chemsuisse, GR und LU schlagen vor, im neuen Absatz die EFTA-Mitgliedstaaten zu ergänzen.

## **Art. 22 Aufnahme eines notifizierten Wirkstoffs in die Liste I oder IA**

Abs. 3

Chemsuisse, GR und LU wünschen, dass der späteste Zeitpunkt für das Einreichen der entsprechenden Unterlagen klarer formuliert wird.

## **Art. 25 Widerruf**

Abs. 1 Bst. a

Chemsuisse und ZH beantragen die Streichung dieser Buchstabe, da der Rückzug von Zulassungen aufgrund dieses Sachverhaltes bereits im Artikel 8 Absatz 1 vorgesehen ist.

## **Art. 26 Erneuerung**

Abs. 5<sup>bis</sup>

Chemsuisse, BS, GR und LU empfehlen eine Umformulierung des Absatzes, damit nicht der Eindruck entsteht, dass ein Gesuchsteller durch die Einreichung unvollständiger Unterlagen eine Verlängerung der Zulassungen ZN oder ZB erreichen könnte.

## Anhang 1

### Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

Abkürzung	Name
<b>Kantonsregierungen</b>	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau
AI	Landmann und Standeskommission Kanton Appenzell I. Rh., Appenzell
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Herisau
BE	Regierungsrat des Kantons Bern, Bern Conseil exécutif du canton de Berne, Berne
BL	Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft, Liestal
BS	Regierungsrat des Kantons Basel - Stadt, Basel
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg, Freiburg Conseil d'état du canton de Fribourg, Fribourg
GE	Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus, Glarus
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura, Delémont
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Luzern
NE	Conseil d'état de la République et Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
NW	Landamman und Regierungsrat Kanton Nidwalden, Stans
SG	Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern, Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn, Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau, Frauenfeld
TI	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato, Bellinzona
UR	Landamman und Regierungsrat des Kantons Uri , Altdorf
VD	Conseil d'Etat du canton de Vaud, Lausanne
VS	Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten Conseil d'Etat du canton du Valais, Sion
ZG	Der Regierungsrat des Kantons Zug, Zug
ZH	Der Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich
<b>Dachverbände der Wirtschaft</b>	
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen, Zürich
Arbeitgeberverband	Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse, Zürich
SBV	Schweizerischer Bauernverband / Union suisse des paysans, Brugg
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband, SGV / Union suisse des arts et métiers USAM, Bern
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund, SGB / Union syndicale suisse USS, Bern
<b>Übrige Organisationen</b>	
Allpura	Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen, Bern
ALU	Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Schaffhausen
Aquasuisse	Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik, Bern

*Centre patronal	Centre patronal, Paudex
chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien, Zürich
*Chgemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband, Urtenen-Schönbühl
*Coop	Coop, Basel
eco swiss	eco swiss, Zürich
EV	Erdöl-Vereinigung EV / Union pétrolière UP, Zürich
*Fenaco	Fenaco, Bern
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz, Bern
*FH	Verband der schweizerischen Uhrenindustrie
Gastrosuisse	Verband für Hotellerie und Restauration, Zürich
Hotelleriesuisse	Hotelleriesuisse, Bern
Klebstoff	Fachverband der Klebstoffindustrie Schweiz, Zürich
*KMU-Forum	KMU-Forum, Bern Forum PME, seco, Berne
Pharmasuisse	Schweizerischer Apothekerverein, Bern
PVCH	Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aarau
SBV	Schweizerischer Bademeister-Verband, Eglisau
SDV	Schweizerischer Drogistenverband, Biel Association suisse des droguistes, Bienne
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie, Zürich Société Suisse des Industries Chimiques, Zurich
*SGAH	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene, Lausanne
*Sicherheitsinstitut	Sicherheitsinstitut, Basel
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband, Zürich Association suisse des cosmétiques et détergents, Zurich
STIZ	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich Centre Suisse d'Information Toxicologique, Zurich
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft, Luzern
Swissmen	Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metallindustrie , Zürich
TVS	Textilverband Schweiz, St. Gallen Association Suisse du Textile et de l'Habillement, St. Gall
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Zürich Association des chimistes cantonaux de Suisse, Zurich
*VSCI	Carosserieverband, Zofingen
VSLF	Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten, Zürich Union Suisse des Fabricants de Vernis et Peintures, Zurich
VSS	Verband schweizerischer Schädlingbekämpfer, Vauderens
VSS lubes	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie, Zürich

\* = nicht auf der Verteilerliste aufgeführte Organisationen

## Anhang 2

### Verteilerliste der Anhörung zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung

#### 1. Kantonsregierungen

#### 2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen/ Fédération des entreprises suisses, Zürich
- Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse, Zürich
- Schweizerischer Bauernverband, SBV / Union suisse des paysans USP, Brugg
- Schweizerischer Gewerbeverband, SGV / Union suisse des arts et métiers USAM, Bern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund, SGB / Union syndicale suisse USS, Bern

#### 3. Übrige Organisationen

- Association des Industries Chimiques Genevoises, Genf
- chemsuisse, Kantonale Fachstellen für Chemikalien / Services cantonaux des produits chimiques, Zürich
- Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metallindustrie / Industrie Suisse des machines, des équipements électriques et des métaux, Zürich
- eco swiss, Zürich
- Eidg. Kommission für Lufthygiene / Commission fédérale de l'hygiène de l'air, Bern
- Erdöl-Vereinigung EV / Union pétrolière UP, Zürich
- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz, Zürich
- Fédération Entreprises Romandes, Genf
- Kunststoff Verband Schweiz KVS, Aarau
- PVCH, Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie, Aarau
- Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI / Société suisse des industries chimiques SSIC, Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz SGU / Société suisse pour la protection de l'environnement SPE, Zürich
- Arbeitssicherheit SVAAA, Wallisellen
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin SGARM
- Schweizerische Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater, Küssnacht
- Schweizerischer Apothekerverein SAP / Société suisse des pharmaciens SSPh, Bern
- Schweizerischer Drogistenverband SDV / Association suisse des droguistes ASD, Biel
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband / Association suisse des cosmétiques et détergents, Zürich
- Schweizerischer Verband diplomierter Chemiker FH SVC / Association suisse des chimistes diplômés HES, Basel
- Schweizerische Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater, Küssnacht
- Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum / Centre suisse d'information toxicologique, Zürich
- SUVA Abteilung Arbeitssicherheit / SUVA, division Sécurité au travail, Luzern, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern
- Swiss Professional Association of Quality Assurance, Basel
- Swiss Retail Federation, Bern
- Textilverband Schweiz TVS / Association suisse du textile et de l'habillement, Zürich
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz / Association des chimistes cantonaux de Suisse, Kantonales Laboratorium, Bern
- Verband der Schweizerischen Keramischen Industrie / Association Céramique Suisse, Zürich
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie / Association de l'industrie suisse des lubrifiants, Zürich
- Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten / Union suisse des fabricants de vernis et peintures, Zürich
- Verband Textilpflege Schweiz VTS / Association suisse des entreprises d'entretien des textiles ASET, Bern

- Vereinigung Galvanotechnischer Lieferfirmen / Association suisse des entreprises d'anodisation, Bern
- Association des Piscines Romandes et Tessinoises (APR), Renens
- Schweizerische Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik, aquasuisse, Bern
- Interessengemeinschaft für Fachkurse im Umgang mit Chemikalien IFC, Interessengemeinschaft für die Berufsausbildung von Badangestellten und Badmeistern i.g.b.a., Ueken
- Schweizerischer Badmeister-Verband SBV, Eglisau
- Hotelleriesuisse, Bern
- Schweiz Tourismus, Zürich
- Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer (VSS), Genf
- Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen, Allpura, Bern
- Feuerwehr Koordination Schweiz, FKS, Bern